

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	25.04.2022

Änderungen des Flächennutzungsplans Köln im Geltungsbereich des Landschaftsplans Köln

Verfahrensstände zu den Widersprüchen des Trägers der Landschaftsplanung (TdL) gemäß § 20 (4) LNatSchG NRW

Letztmalig ist eine Information an den Naturschutzbeirat zu „Flächennutzungsplanänderungen im Geltungsbereich des Landschaftsplans Köln“ am 19.09.2019 durch den Träger der Landschaftsplanung (TdL) erfolgt.

Im Rahmen eines Abstimmungsgespräch am 09.12.2021 zwischen dem Vorsitzenden des Naturschutzbeirats und seiner Vertreterin sowie dem Amt 67 in der Zuständigkeit für den Träger der Landschaftsplanung (TdL) ist der Wunsch zu einer regelmäßigen Information und Erörterung der aktuellen Bauleitplanverfahren, die den Geltungsbereich des Landschaftsplans berühren, erneuert worden. Diesem Wunsch kommt die Verwaltung gerne nach und es ist zwischenzeitlich hierzu am 31.01.2022 eine Abstimmung des aktuellen Planungsstandes zu den FNP-Änderungsverfahren zwischen Stadtplanungsamt (61) und dem Träger der Landschaftsplanung (67) erfolgt.

Auf dieser Grundlage sind die für den Naturschutzbeirat relevanten FNP-Änderungsverfahren, die eine Rücknahme des Landschaftsplans erforderlich machen in der angefügten tabellarischen Übersicht zunächst durch das Amt 61 Stadtplanungsamt ausgewertet und zur Verfügung gestellt worden. In der Funktion des TdL ist auf dieser Grundlage eine Überprüfung und Ergänzung in der Darstellung erfolgt.

In der Spalte „Mitteilungen an den Naturschutzbeirat“ wird auf die in 2019 und davor erfolgten Mitteilungen an den Naturschutzbeirat verwiesen. Aus der Übersicht zu jedem der neun Stadtbezirke kann entsprechend der Nummerierung eine räumliche Zuordnung zu den geänderten Plandarstellungen und der Tabelle hergestellt werden.

Für die aktuellen Verfahren zu denen der TdL seit 2019 eine Stellungnahme bzw. einen Widerspruch formuliert hat, wird im Anschluss wie folgt Stellung genommen:

Nr. 1.4

221. FNP Änderung, Bezirke 1,3

Innerer Grüngürtel, Bereich Zülpicher Wall/ Eifelwall (i. V. m. Justizzentrum, Westlich Zülpicher Wall, Masterplan Uni 2030), Köln-Neustadt/ Süd, Sülz und Lindenthal

Insgesamt setzt die 221. Flächennutzungsplanänderung die „Spielregeln“ für Klima, Stadtraum und Vernetzung des Städtebaulichen Masterplans Innenstadt mit dem Ziel den „**Inneren Grüngürtel mit einer quantitativ und qualitativ positiven Bilanz für den Freiraum weiterzuentwickeln**“^{oo} um.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG wird seitens des TdL auf Grund dieser gesamtstädtischen Entwicklungsperspektive gegen das 221. Änderungsverfahren des Landschaftsplans Köln kein Widerspruch

erhoben und die eingeleitete städtebauliche und grünordnerische Entwicklung wird ausdrücklich begrüßt.

Nr. 5.2

234. Flächennutzungsplanänderung, Bezirk 5

Simonskaul + Verlängerung der Äußeren Kanalstraße, Köln-Weidenpesch

Der TdL nimmt den Widerspruch zur 234. Änderung des Flächennutzungsplans unter zwei konkret definierte Maßgaben (Eingrünung der Parkplatzfläche mit prägenden Bäumen und Stärkung des Biotopeverbundes zum NSG N 13) zurück.

Diese zwei Maßgaben sind im Grünordnungsplan als nicht abzuwägende Maßnahmen darzustellen.

Erst mit der 240. Änderung des FNP "Gesamtstädtisches Radverkehrshaupttroutennetz" das auf Grundlage des Stadtentwicklungs-Ausschusses eingeleitet werden soll, kann zu einer mit den Festsetzungen des Landschaftsplans Köln konformen Trassenführung der neuen Radwegeplanung Stellung genommen werden. Bekannt ist lediglich, dass mit dieser Änderung erstmals Haupttrouten des Radverkehrs im FNP dargestellt und vorgehalten werden sollen. Auch wenn eine Konkretisierung erst mit dem nachgeordneten Planverfahren erfolgt sind die Festsetzungen des Landschaftsplans zu berücksichtigen und es ist insbesondere ein ausreichender Abstand und Schutz zum Naturschutzgebiet N 13 „Am Ginsterpfad“ vorzusehen.

Nr. 6.5

230. Änderung des Flächennutzungsplans, Bezirk 6

Volkhovener Straße, in Köln-Esch

Die 230. Änderung des Flächennutzungsplans beruht auf den erfolgten Abstimmungen und es wird die Rücknahme des Widerspruchs des Trägers der Landschaftsplanung gemäß § 20 (4) LNatSchG NRW für eine ca. 0,4 ha große Ackerfläche die eine Arrondierung der Fläche bis zur bestehenden Bebauung an der Volkhovener Straße in Aussicht gestellt. Gleichzeitig wird das städtebauliche Planungskonzeptes beibehalten und die erforderliche Kompensation wird durch eine an die Bebauung angrenzende 3-reihige Laubgehölz-Hecke, sowie auf einer externen Kompensationsfläche umgesetzt.

Nr. 9.2

216. Änderung des Flächennutzungsplans, Bezirk 9

Mülheim-Süd und Hafen, in Köln-Mülheim

Auf Grundlage einer Überprüfung vor Ort wurde der Widerspruch auf Grund des Ausbaugrades des Weges und des Böschungsbereichs innerhalb der Hafenanlage zurückgenommen. Der TdL erhebt somit keinen Widerspruch nach § 20 (4) LNatSchG NRW auf Grund der Geringfügigkeit der Rücknahme des LSG L 13 entlang des Hafenbeckens im Mülheimer Hafen.

Anlagen:

Anlage 1 – Tabellarische Übersicht der laufenden Änderungen und Berichtigung des Flächennutzungsplan der Stadt Köln / Stand: März 2022

Anlage 2 – Karten der Änderungsbereiche in den 9 Stadtbezirken

Anlage 3 – Gegenüberstellung der 221., der 234., der 230. und der 216. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köln